



Marktgemeinde Kottes-Purk

Bezirk Zwettl - Niederösterreich



Wo wir sind, ist oben.

Marktplatz 1/1, 3623 Kottes, Telefon 02873/7228, FAX DW 4
E-Mail: gemeinde@kottes-purk.gv.at www.kottes-purk.at



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottes – Purk hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Kottes – Purk beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Grüfte und bei Urnennischen) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- 1. für 2 Leichen und Urnen € 75,--
- 2. für 4 Leichen und Urnen € 150,--

b) sonstige Grabstellen:

- 1. Gruft für 5 Leichen und Urnen € 200,--
- 2. Gruft für 7 Leichen und Urnen € 250,--
- 3. Urnennische für 2 Urnen € 150,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 560,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 200,--
c) Beerdigung einer Leiche im Kindergrab	€ 275,--
d) Öffnen und Schließen einer Gruft	€ 1.156,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 50,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 50,--

Bei Erdgräbern erhöht sich bei höherem Aufwand (Beton, Felsen, usw.) die festgesetzte Gebühr um 20%.

- (2) Abtragen/Versetzen von Abdeckplatten

Entfernen einer einteiligen oder zweiteiligen Abdeckplatte mit oder ohne Innengewände und wieder versetzen € 900,--

Entfernen einer dreiteiligen Abdeckplatte oder ein- bzw. zweiteiligen Platte samt Innengewände und verwinkeln der Innengewände sowie versetzen der Abdeckplatten € 1200,--

Entfernen eines Fußstückes bei einem Familiengrab für 2 bzw. 4 Leichen (im Zuge des Entferns einer Abdeckung) und wieder verwinkeln und versetzen € 180,--

Bei Abtragungen mit winterlichen Verhältnissen (Schnee,
Eis, etc.) erfolgt ein Aufpreis von

€ 150,--

Für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag
von 100 % auf alle vorhin angeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz
2007) beträgt das Vierfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive Kühlanlage
beträgt für den ersten angefangenen Tag € 30,-- und jeden weiteren angefan-
genen Tag € 15,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der
dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 30. SEP. 2026
abgenommen: 15. OKT. 2026

Der Bürgermeister



Edith Loef